



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang

28. 11. 2007

Nr. 21

Inhalt

1. Bekanntmachung zur Hauptsatzung der Gemeinde Harbke
2. Bekanntmachung zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienborn
3. Bekanntmachung zur Hauptsatzung der Gemeinde Völpke
4. Bekanntmachung zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Kalkweg/Birken-

- weg Kroppenstedt
5. Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt
6. Bekanntmachung zur Jahresrechnung 2006 der Stadt Kroppenstedt
7. Bekanntmachung des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ zur Sitzung des Betriebsausschusses am 29.11.2007
5. Impressum

Hauptsatzung der Gemeinde Harbke

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Harbke in seiner Sitzung am 12.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Harbke“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Harbke führt nachfolgend beschriebenes Wappen: Geviert; Feld 1: in Silber ein schrägrechter gestümmelter, roter Lindenast mit einem Knorren (oben) und zwei Blättern (1:1); Feld 2: in Gold ein mit zwei silbernen Fäden belegter schwarzer Balken; Feld 3: in Blau zwei steigende, an den Stielen verbundene goldene Ähren; Feld 4: in Silber ein gekreuztes schwarzes Bergmannsgeähre.
- (2) Die Gemeinde Harbke führt nachfolgend beschriebene Gemeindeflagge: Rot/Weiß gestreifte Flagge mit dem aufgelegten Wappen der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches im oberen Halbrund die Umschrift „Gemeinde Harbke“ und im unteren Halbrund die Umschrift „Landkreis Börde“ enthält.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates/Bürgermeisters

Der Gemeinderat entscheidet über

1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2500,- € übersteigt,
2. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 12.500,- € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 7.500,- € übersteigt.
4. Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entscheiden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,- € nicht übersteigen.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA * den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - * den Bauausschuss
 - * den Finanzausschuss
 - * den Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur.

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Beschließender Ausschuss i. S. des § 47 (1) GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus 6 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 7.500,- € nicht übersteigt.
 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.
 3. Vergabe von Bauleistungen, deren Vermögenswert 10.000,- € nicht übersteigt,
 4. Vergabe von Aufträgen im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen - außer Bauleistungen - (VOL), deren Vermögenswert 10.000,- € nicht übersteigt,
 5. Vergabe von Planungsleistungen, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt,
 6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 44, Abs. 3, Pkt. 4 und § 97 Absatz 1 der Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.
 7. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 44, Abs. 3, Pkt. 4 der Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 12.500,- € nicht übersteigt. § 99 Absatz 5 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
 8. Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem Ausschuss beraten worden sind.
- (3) Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekanntgegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Gemeinderäten.
- (2) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich aus deren Bezeichnung.
- (3) Der Vorsitzende der Ausschüsse wird von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern bestimmt.
- (4) Zusätzlich sind als sachkundige Einwohner im Bauausschuss vier Mitglieder und Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur vier Mitglieder berufen.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzugeben und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Ortsüblich bekanntzumachen bedeutet die Veröffentlichung in den Aushängkästen der Gemeinde (§ 14 Absatz 5).
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 13

Ehrenbürger

Die Gemeinde kann Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Aushängkästen der Gemeinde Harbke. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben während der Dienststunden ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachungsart hingewiesen, in der die eigentliche Bekanntmachung (Satz 1) erfolgen muss. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt auch bei verkürzter Ladungsfrist in den Aushängkästen der Gemeinde.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängkästen zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Standorte der Aushängkästen sind:
 - * Straße des Aufbaus
 - * Halberstädter Straße (gegenüber Gemeindebüro)
 - * Ortsteil Autobahn.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.08.2004 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 05.04.2006 außer Kraft.

Harbke, den 12.09.2007

gez. Tell
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Auf der Grundlage des § 7 (2) GO LSA genehmige ich die am 12.09.2007 mit Beschluss-Nr.: 27/2007 vom Gemeinderat der Gemeinde Harbke beschlossene Hauptsatzung.

Haldensleben, den 13.11.2007

Landkreis Börde
im Auftrag

gez. Lehmann
stellv. Sachgebietsleiterin

Hauptsatzung der Gemeinde Marienborn

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Marienborn in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Marienborn.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Marienborn führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: „In Grün, aus einem gemauerten goldenen Brunnen mit blauer Fontäne wachsend, die goldenbekrönte Gottesmutter mit goldenem Gewand und fleischfarbenem Gesicht und Händen, auf ihrem rechten Arm das golden nimbierter, fleischfarbene Jesuskind mit goldenem Reichsapfel in seiner Rechten, ihre linke Hand segnend über die Fontäne ausgestreckt.“ Die Farben der Gemeinde - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv und Schildfarbe - sind Gold (Gelb) Grün.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel gleich. Beschreibung des Dienstsiegels: Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen. Die Umschrift lautet im oberen Halbrund „Gemeinde Marienborn“ und im unteren Halbrund die Umschrift „Landkreis Börde“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat und Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall (§ 64 GO LSA).
- (3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall ist gleichzeitig der Stellvertreter des Vorsitzenden des Gemeinderates.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates/Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über:
 1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2600,00 EURO nicht übersteigt.
 2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.600,00 EURO nicht übersteigen.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über:
 1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2600,00 EURO übersteigt.
 2. alle über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 7

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzugeben und muß 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Ortsüblich bekanntzumachen bedeutet die Veröffentlichung in den Aushängkästen der Gemeinde (§ 11 Absatz 5).
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 9

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Absatz 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 10

Ehrenbürger

Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Aushängkästen der Gemeinde Marienborn. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben während der Dienststunden ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachungsart hingewiesen, in der die eigentliche Bekanntmachung (Satz 1) erfolgen muss. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei verkürzter Ladungsfrist in den Aushängkästen der Gemeinde.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängkästen zu veröffentlichen. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (5) Die Standorte der Aushängkästen sind:
 - Gemeindeplatz 63
 - Bahnhofsiedlung 12.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28.08.2002, die 1. Änderungssatzung vom 28.07.2004 und die 2. Änderungssatzung vom 24.05.2006 außer Kraft.

Marienborn, den 29. August 2007

Frenkel
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Auf der Grundlage des § 7 (2) GO LSA genehmige ich die mit Beschluss-Nr. 12/2007 vom Gemeinderat der Gemeinde Marienborn am 29.08.2007 beschlossene Hauptsatzung.

Haldensleben, den 16.11.2007

Landkreis Börde
im Auftrag

gez. Lehmann
stellv. Sachgebietsleiterin

Hauptsatzung der Gemeinde Völpke

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Absatz 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Seite 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Völpke in seiner Sitzung am 13.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Völpke. Zur Gemeinde Völpke gehören die Orte Völpke und Badeleben.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- Das Wappen der Gemeinde zeigt gemäß Blasonierung von rot über grün durch einen schrägrechten silbernen Wellenbalken geteilt, oben ein silbernes Bergeisen und unten einen silbernen Schwan.
- Die Flagge der Gemeinde zeigt gemäß Flaggenbeschreibung weiß (silber) über grün, ist zweistreifig und trägt das Wappen der Gemeinde.
- Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Völpke/Landkreis Börde“.

II. Abschnitt Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat und Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall

- Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat wählt gemäß § 54 (3) GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- Zusätzlich wird ein weiterer Stellvertreter für den Vorsitzenden des Gemeinderates bestimmt.
- Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- Der stellvertretende Bürgermeister kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Hauptausschuss
 - Bau- und Planungsausschuss
 - Ausschuss für Kultur, Soziales und Finanzen.Den Ausschüssen gehören - mit Ausnahme des Hauptausschusses - jeweils vier Gemeinderäte an.
- Zusätzlich sind als sachkundige Einwohner im Bau- und Planungsausschuss 3 Mitglieder und in den Ausschuss für Kultur, Soziales und Finanzen 3 Mitglieder berufen.
- Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Absatz 1 GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus vier Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

§ 4a

Zuständigkeiten des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 12.500,- € nicht übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 12.500,- € nicht übersteigt,
 - Vergabe von Bauleistungen, deren Vermögenswert 10.000,- € nicht übersteigt,
 - Vergabe von Aufträgen im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen - außer Bauleistungen - (VOL), deren Vermögenswert 10.000,- € nicht übersteigt,
 - Vergabe von Planungsleistungen, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt,
 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 44, Abs. 3, Pkt. 4 und § 97 Absatz 1 der Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 5.000,- € nicht übersteigt,
 - Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 Abs. 3 Pkt. 4 der Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 12.500,- € nicht übersteigt. § 99 Absatz 5 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
 - Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem Ausschuss vorbereitet worden sind.
- Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekanntgegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,- € nicht übersteigen.
- Der Bürgermeister entscheidet über außer- und überplanmäßige Ausgaben, die einen Vermögenswert von 2.500,- € nicht übersteigen.

§ 5

Kompetenzen und Aufgabengebiete der weiteren Ausschüsse (außer Hauptausschuss)

- Außer dem Hauptausschuss sind alle weiteren Ausschüsse beratend tätig.
- Die Aufgabengebiete der Ausschüsse ergeben sich aus deren Bezeichnung. Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Finanzen ist ein beratender Ausschuss, der im nachfolgenden Aufgabenfeld Vorschläge und Empfehlungen dem Hauptausschuss zur weiteren Bearbeitung zuarbeitet:
 - Unterstützung der Sozialarbeit für ältere, behinderte und kranke Bürger,
 - Vergabe von Wohnungen aus dem Wohneigentum der Gemeinde nach sozialen Gesichtspunkten,
 - Herausarbeitung von Vorschlägen für den sozialen Wohnungsbau, die Gestaltung des Wohnumfeldes und zur Versorgung der Bürger mit Dienstleistungen,
 - Begleitung des Schulbetriebes der Krippen- und Kindergartenarbeit,
 - Entwicklung des Vereinslebens und die Gestaltung von Weihnachtsfeiern,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Kulturarbeit und Gestaltung eines Kulturspiegels, in dem die jährlichen Veranstaltungen aufgeführt sind,
 - Planung der Finanzen für die Kulturarbeit und Mitwirkung bei der Durchführung von Kulturveranstaltungen jeder Art,
 - Mitwirkung bei der Entwicklung des Haushaltsplanes und bei der Kontrolle des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Kontrolle der Haushaltsausgaben und die Einhaltung der Vergaberichtlinien nach VOB und VOL,
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Satzungen, z.B. Haushaltssatzung, Friedhofssatzung,
- Der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Soziales und Finanzen wird von den

stimmberechtigten Ausschussmitgliedern bestimmt.

- Zum Aufgabengebiet des Bau- und Planungsausschusses gehören u. a.:
 - Einflussnahme auf die bauliche Entwicklung des Ortes mit Hilfe von Planungen,
 - Gestaltung des Wohnumfeldes im Innenbereich und Außenbereich,
 - Einflussnahme durch Vorbereitung von Entscheidungen auf die gemeindliche Infrastruktur, insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - Wasserversorgung,
 - Abwasserentsorgung,
 - Versorgung mit Elektroenergie,
 - Gestaltung des Telefonnetzes,
 - Gestaltung, Unterhaltung und Pflege von Straßen, Wegen, Gräben, Wasserläufen, Spielplätzen, Biotopen, Parks, Friedhöfen, geschützten Landschaftsteilen.
 - Mitwirkung bei der Wirtschaftsförderung und Ansiedlung von Industrie, Handwerk, Landwirtschaft und Dienstleistungen,
 - Unterstützung des Vereinslebens durch Einflussnahme auf die Bildungs-, Kultur- und Sportstättengestaltung,
 - Schutz von Natur und Umwelt durch Vorschläge und Kontrolle von Sanierungen, Entkontaminierungen und Pflegemaßnahmen,
 - Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortes als Grundzentrum,
 - Einflussnahme auf die Bautätigkeit im Ort im Rahmen des Bauplanungsrechts,
 - Mitwirkung bei der Dorferneuerungsplanung und Sichtbarmachen von möglichen ABM-Objekten,
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Satzungen, wie z.B.:
 - Baumschutzsatzung,
 - örtliche Gestaltungsvorschrift für Baumaßnahmen,
 - Straßenausbaubeitragssatzung,
 - Verkehrskonzept.
- Der Vorsitzende des Bau- und Planungsausschusses wird von den stimmberechtigten Ausschussmitgliedern bestimmt.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 8

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzugeben und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden. Ortsüblich bekanntzumachen bedeutet die Veröffentlichung in den Aushangkästen der Gemeinde (§ 12 Absatz 5).
- Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 9

Einwohnerfragestunde

- Der Gemeinderat hält im Anschluss an die öffentliche Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 10

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürger

Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachung

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Aushangkästen der Gemeinde Völpke. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen) nicht zur Bekanntmachung nach Satz 1, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller, Zimmermannplatz 2, 39365 Eilsleben während der Dienststunden ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Aushangkästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt auch bei verkürzter Ladungsfrist in den Aushangkästen der Gemeinde.
- Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushangkästen zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- Die Standorte der Aushangkästen sind:
 - R.-Breitscheid-Straße 27
 - Schulstraße 20
 - Kaufhalle in Badeleben

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28.08.1997, die 1. Satzung zur Änderung vom 27.01.2000 sowie die 2. Satzung zur Änderung vom 20.04.2006 außer Kraft.

Völpke, den 13.09.2007

gez. Smolin
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Auf der Grundlage des § 7 (2) GO LSA genehmige ich die am 13.09.2007 mit Beschluss Nr.: 21/2007 vom Gemeinderat der Gemeinde Völpke beschlossene Hauptsatzung.

Haldensleben, den 13.11.2007

Landkreis Börde
im Auftrag

gez. Lehmann
stellv. Sachgebietsleiterin

Bekanntmachung

Beschluss des Stadtrats der Stadt Kroppenstedt zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Kalkweg/Birkenweg in Kroppenstedt

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 13.09.2007 die Ergänzungssatzung Kalkweg/Birkenweg in der Fassung vom Juni 2007 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt.

Die Ergänzungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung in der VG Westliche Börde, Bauamt, Hochbau, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gröningen, 16.10.2007

Der Bürgermeister (Dienstsiegel)



1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in der Sitzung am 13.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	8.200	0	1.248.660	1.256.800
die Ausgaben	8.200	0	1.248.660	1.256.800
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	304.200	0	427.000	731.200
die Ausgaben	304.200	0	427.000	731.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die §§ 6 bis 9 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Gröningen, den 13.09.2007

Willamowski
Bürgermeister



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung nach § 94 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 29.11.2007 bis 21.12.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, während der Sprechzeiten dienstags 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und donnerstags 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Gröningen, den 21.11.2007

Willamowski
Bürgermeister



Jahresrechnung 2006 der Stadt Kroppenstedt

Auszug aus dem Beschluss des Stadtrates Kroppenstedt Beschlussnummer 104/2007 vom 1.07.2007 über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt:

- Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest. Bestandteil des Jahresabschlusses sind der Kassenmäßige Abschluss und die Feststellung des Ergebnisses per 31.12.2006.
- Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Kroppenstedt des Haushaltsjahres 2006 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erteilt.

Bekanntmachung

Der Auszug aus dem vorstehenden Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2006 der Stadt Kroppenstedt mit Rechenschaftsbericht liegt vom 29.11.2007 bis 21.12.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Kämmerlei, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Kroppenstedt, den 21.11.2007

Willamowski
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Börde vom 28. 11. 2007 Nr. 21/3

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Bekanntmachung

Die ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Donnerstag, 29.11.2007, 17:00 Uhr, im Hauptverwaltungsgebäude des Landkreises Börde; Gerikestraße 104; 39340 Haldensleben, Sitzungsraum 2, zu folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 20.09.2007
- 4 Vorlagen
- 5 Konzeption für die Organisation und Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung im Landkreis Börde 106/Abf/2007
- 6 Entsorgungsvertrag Landkreis Börde ./ Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH 117/Abf/2007
- 7 Entsorgungsvertrag Landkreis Börde ./ Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH 108/Abf/2007
- 8 Umladestation Wanzleben - Benutzungsordnung 120/Abf/2007

- 9 Umladestation Wolmirstedt - Benutzungsordnung 121/Abf/2007
- 10 Entsorgungsgebiet Altkreis Bördekreis - Abfallentsorgungssatzung 122/Abf/2007
- 11 Entsorgungsgebiet Altkreis Ohrekreis - Abfallentsorgungssatzung 123/Abf/2007
- 12 Entsorgungsgebiet Altkreis Bördekreis - Abfallgebührensatzung 125/Abf/2007
- 13 Entsorgungsgebiet Altkreis Ohrekreis - Abfallgebührensatzung 126/Abf/2007
- 14 Anträge, Anfragen, Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 15 Nichtöffentliche Vorlagen
- 16 Entgeltvereinbarung 2008 Landkreis Börde ./ Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH 109/Abf/2007
- 17 Entgeltvereinbarung 2008 Landkreis Börde ./ Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH 110/Abf/2007
- 18 Entgeltvereinbarung 2008 Landkreis Börde ./ WeVo Wertstoffverwertung Oschersleben GmbH & Co. KG 111/Abf/2007
- 19 Umladestation Wanzleben - Entgeltkalkulation 118/Abf/2007
- 20 Umladestation Wolmirstedt - Entgeltkalkulation 119/Abf/2007
- 21 Entsorgungsgebiet Altkreis Bördekreis - Abfallgebührenkalkulation 124/Abf/2007
- 22 Vereinbarung Landkreis Börde ./ Landesanstalt für Altlastenfreistellung 127/Abf/2007
- 23 Mündliche Berichte bis TOP 25

III. Öffentlicher Teil

- 26 Bekanntmachung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 27 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 22.11.2007



Bredthauer
Vorsitzender

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de